

GROÙE KREISSTADT ROTTWEIL

Betriebssatzung für den ENRW Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert am 01.07.2004 (GBl. S. 469), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert am 14.02.2006 (GBl. S. 20), hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 17.12.2008, zuletzt geändert am 18.05.2011, folgende Betriebssatzung beschlossen:

Präambel

Der ENRW Eigenbetrieb hat die Abwasserbeseitigung abgespalten und gründet dafür diesen Eigenbetrieb mit dem Namen ENRW Eigenbetrieb Stadtentwässerung.

§ 1

Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Die Abwasserreinigung und Abwasserbeseitigung sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzungen geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Reinigung und Beseitigung des Abwassers einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung sowie der Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken oder von Bereichen benachbarter Gemeinden zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Weiterhin ist der Eigenbetrieb berechtigt, Betriebsführungsverträge mit Abwasserzweckverbänden abzuschließen. Dem Eigenbetrieb können weitere Betriebszweige zugeordnet werden.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "ENRW Eigenbetrieb Stadtentwässerung".

§ 3

Stammkapital

Der Eigenbetrieb wird ohne Stammkapital geführt.

§ 4 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind die Werkleitung (Betriebsleitung), der Oberbürgermeister, der Werksausschuss (Betriebsausschuss) und der Gemeinderat.

§ 5 Werkleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebs wird durch den Gemeinderat ein Werkleiter bestellt.

§ 6 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sie ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (2) Die Werkleitung erledigt im Rahmen der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes in eigener Zuständigkeit:
 1. Den Erwerb, die Veräußerung und den Tausch von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Wohnungseigentum, wenn im Einzelfall der Wert von 250.000,00 Euro nicht überschritten wird.
 2. Die Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben, soweit der Betrag im Einzelfall 250.000,00 Euro nicht übersteigt.
 3. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Vergabesumme im Einzelfall 250.000,00 Euro nicht übersteigt.
 4. Die Aufnahme von Fremddarlehen, soweit der Betrag im Einzelfall 250.000,00 Euro nicht übersteigt.
 5. Den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelfall 10.000,00 Euro nicht übersteigt.
 6. Die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro im Einzelfall.
 7. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert nicht mehr als 25.000,00 Euro beträgt.
- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes wirkt die Werkleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit. Sie nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Werkleitung ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, des Werksausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in sämtlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

- (5) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss;
 - b) Mehrausgaben, die für die einzelnen Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (6) Die Werkleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie die Zwischenberichte nach § 18 Nr. 1 der Durchführungsverordnung für Eigenbetriebe zuzuleiten. Sie hat ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.
- (7) Die Werkleitung vertritt die Stadt im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben. Vertretungsberechtigt sind der Technische und der Kaufmännische Werkleiter. Die Werkleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen.

§ 7

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des Werksausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderates oder des Werksausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Werksausschusses mitzuteilen.

§ 8

Werksausschuss

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der beschließende Betriebsausschuss des ENRW Eigenbetriebes als Werksausschuss zuständig. Er besteht aus dem Oberbürgermeister als dem Vorsitzenden und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates, die vom Gemeinderat nach § 40 der Gemeindeordnung gewählt werden.

§ 9 Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Gemeinderat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig sind.
- (3) Wird der Werksausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 10 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nach § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 9 des Eigenbetriebsgesetzes nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können, insbesondere über

1. die Bestellung der Werkleitung, der Mitglieder des Werksausschusses und deren Stellvertreter;
2. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes, die Beteiligung des Eigenbetriebes an versorgungswirtschaftlichen Unternehmen, den Beitritt zu Verbänden und den Austritt aus diesen, sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Eigenbetrieb;
3. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist;
4. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Erfüllung des Zwecks des Eigenbetriebes;
5. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Wohnungseigentum, wenn der Wert im Einzelfall 1 Mio. Euro übersteigt;
6. die Einbringung städtischer Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebes;
7. die Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben, soweit der Betrag im Einzelfall 1 Mio. Euro übersteigt;
8. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Vergabesumme 1 Mio. Euro übersteigt;
9. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebes an die Gemeinde;
10. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Fall 50.000,00 Euro übersteigt;
11. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigt

12. die Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen (Spenden) und die Annahme von Schenkungen im Wert von über 25.000,00 Euro im Einzelfall;
13. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert mehr als 50.000,00 Euro beträgt;
14. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt;
15. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
16. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses;
17. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und über die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel;
18. die Entlastung der Werkleitung;
19. die Benennung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
20. die Entsendung von Vertretern in die Organe von Interessenvertretungen und Verbänden, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist, sowie über die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Werkleitung.
- (2) In Personalangelegenheiten gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Rottweil mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personalausschusses der Werksausschuss tritt.
- (3) Soweit über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Werksausschuss entscheidet, gilt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Einvernehmens des Oberbürgermeisters das der Werkleitung tritt. Soweit darüber der Gemeinderat entscheidet, bleibt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung unberührt.
- (4) Die Werkleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und, soweit sie nicht selbst entscheidet, für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.
- (5) Absätze 3 und 4 gelten auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Bediensteten sowie für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohns, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht.
- (6) Die Werkleitung entscheidet über die Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Bediensteten der Vergütungsgruppen 3 bis 10 TVÖD, Auszubildenden, Aushilfsangestellten und Praktikanten allein.

- (7) Die Werkleitung ist Vorgesetzter der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.
- (8) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Eigenbetriebes.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Rottweil, den 17. Dezember 2008

gez. Thomas J. Engeser
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschluss:	Inkrafttreten:
Satzung	17.12.2008	01.01.2009
1. Änderung	29.07.2009	02.08.2009
2. Änderung	18.05.2011	01.09.2011